

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Horw

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie.

1. Gleichbehandlung

Alle Gemeinden des Kantons Luzern im Versorgungsgebiet von CKW werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientiert CKW die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheide, welche Zweck und Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

2. Verpflichtungen und Leistungen der CKW

2.1 Pflichten als Netzbetreiberin

2.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes

CKW ist im Gemeindegebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben. CKW verpflichtet sich, im Gemeindegebiet ¹ die erforderlichen

¹ Erfolgt die Versorgung eines Teils des Gemeindegebiets durch einen anderen Netzbetreiber, gilt als Gemeindegebiet der von CKW versorgte Teil. Dieser ist in einem Anhang zu diesem Vertrag auszuweisen.

elektrischen Verteilanlagen² zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie schafft die netztechnischen Voraussetzungen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen wird auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht genommen.

2.1.2 Anschlusspflicht

CKW schliesst alle Endverbraucher im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Stromnetz an. Weitere Anschlüsse erfolgen im Rahmen der bundes- und der kantonrechtlichen Vorgaben.

2.1.3 Diskriminierungsfreie Netznutzung, Netznutzungsentgelt

CKW gewährleistet den Endverbrauchern im Gemeindegebiet die diskriminierungsfreie Netznutzung. Die Netznutzungsentgelte richten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CKW.

2.2. Pflichten als Stromlieferantin

CKW ist Stromlieferantin, wenn sie von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert CKW den Endverbrauchern im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu.

Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. der Abgabe von elektrischer Energie oder bei anderen, nicht von CKW zu vertretenden Gründen ist CKW berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

2.3 Dezentral erzeugte Energie

CKW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Energie sowie zur Übernahme dieser Energie anzuschliessen.

² Als elektrische Verteilanlagen sind unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

2.4 Öffentliche Beleuchtung

- 2.4.1 Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind im Eigentum der Gemeinde. Sie werden in deren Auftrag und auf deren Kosten grundsätzlich von CKW geliefert, erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt. CKW führt ein dem Stand der Technik entsprechendes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung der Ersatzteile Sache der Gemeinde. CKW orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt.

Die Gemeinde erteilt CKW nach Bedarf Aufträge zum Erstellen und Erweitern der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Ausführen von Unterhaltsarbeiten. CKW führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) aus. Die Gemeinde kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies immer in Absprache mit CKW.

- 2.4.2 Die Gemeinde kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben der CKW für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. CKW erteilt die Bewilligung gegen eine angemessene Entschädigung.

Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische ersetzt, sorgt die Gemeinde für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung (vgl. Ziff 2.4.1).

- 2.4.3 Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und CKW. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, die Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die Anstösser weiter zu verrechnen.

- 2.4.4 Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde. CKW gewährt der Gemeinde deshalb einen Rabatt von 30% des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts ("Doppeltarif Netzebene 7" bzw. Nachfolgeprodukt für Standardhaushalte).

2.5 Gemeindeentschädigung (Konzessionsgebühr)

- 2.5.1 Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet CKW der Gemeinde eine Konzessionsgebühr. Diese wird auf den Netznut-

zungsentgelten für die im Gemeindegebiet aus den elektrischen Verteilanlagen von CKW ausgespeiste Energie wie folgt berechnet:

- 10% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7);
- 7,5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5);
- 5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Die Entschädigung wird jährlich abgerechnet.

Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung finden, die rechtlich zulässig und wirtschaftlich gleichwertig ist.

- 2.5.2 Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsgebühr durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

3. Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde

3.1 Erteilen des Rechts zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen

3.1.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund

Die Gemeinde erteilt CKW das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihre elektrischen Verteilanlagen in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde erteilt CKW weiter das ausschliessliche Recht, ihre Stromleitungen im öffentlichen Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, soweit dies bundes- und kantonarechtlich zulässig ist.

Die erwähnten Rechte beziehen sich auf das gesamte beim Vertragsabschluss bestehende Stromnetz.

3.1.2 Netzerweiterungen

CKW hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 für weitere elektrische Verteilanlagen. Die Lage der elektrischen Verteilanlagen ist vorgängig von der Gemeinde zu bewilligen. CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

CKW hat für Netzerweiterungen keine zusätzliche Konzessionsgebühr zu entrichten.

3.1.3 Ausschliesslichkeit des Rechts

Die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 werden ausschliesslich CKW erteilt. Die Gemeinde erteilt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person ein gleiches Recht. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine derartigen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Nötigenfalls verwehrt sie im Einvernehmen mit CKW Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt CKW.

Bei Vertragsabschluss bestehende elektrische Verteilanlagen Dritter und private Anlagen zum Eigengebrauch können in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben. Die Gemeinde teilt CKW den Bestand solcher Anlagen vor Unterzeichnung dieses Vertrages schriftlich mit.

3.1.4 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde

CKW kann die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 auch mit Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Diese sind durch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen. Die Gemeinde wird mit CKW die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Das Entgelt ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 2.5.1 dieses Vertrags inbegriffen.

Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde CKW nach Möglichkeit behilflich.

3.1.5 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt, die mit der Linienführung nicht vereinbar ist.

CKW trägt die Kosten der Verlegung oder Entfernung. Sie muss die Leitung so schnell wie möglich entfernen.

3.1.6 Veräußerung belasteter Grundstücke

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden zu veräußern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräußerung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW. Ziff. 3.1.5 bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen von CKW bleiben auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum.

5. Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten

5.1 Gegenseitige Information

5.1.1 Die Gemeinde und CKW orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und CKW gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

5.1.2 Die Gemeinde stellt CKW die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

5.1.3 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5.2 Koordinieren von Bauarbeiten

- 5.2.1 Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und CKW koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

CKW führt die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

- 5.2.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

6. Hausinstallationen

Bei der Erstellung und Veränderung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften von CKW zu beachten. Die Arbeiten werden von Personen ausgeführt, die im Besitz der erforderlichen Bewilligungen sind.

7. Rechtsverhältnis zu den Kunden

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen CKW und deren Kunden richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Preisblättern und den Richtlinien der CKW. Diese Dokumente werden in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei deponiert.
Für spezielle Fälle behält sich CKW besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen.
- 7.2 CKW ist berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihre elektrischen Verteilanlagen zur Deckung der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen des übergeordneten Rechts pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen. Dies gilt auch für Veränderungen oder Erneue-

rungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien der CKW.

8. Rechtsnachfolge

CKW kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

9. Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 1. Januar 1993 ersetzt, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und dauert ab diesem Datum 25 Jahre, das heisst bis am 31. Dezember 2034.

9.2 Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils fünf weitere Jahre in Kraft.

9.3 Bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlicher fester Dauer der Konzessionsverträge mit CKW gilt der Vertrag mit der längsten Dauer.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Gemeinde und CKW, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Gemeinde und CKW zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

10.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

10.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter und der Präsident des Obergerichts des Kantons Luzern ernennt den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Schiedsgerichtsort ist Luzern-Stadt.

10.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Gemeinde Horw

Datum, Ort

Datum, Ort

Vertreter CKW

Gemeindevertreter